



Landratsamt Tuttlingen, Postfach 4453, 78509 Tuttlingen

Gemeinde Emmingen-Liptingen
Schulstraße 8
78576 Emmingen-Liptingen

Ihr Ansprechpartner: Frau Nielsen
Zimmer-Nr.: Gebäude B Ebene 3
Telefon: 07461 / 926 5714
Telefax: 07461 / 926 5789
eMail: c.nielsen@landkreis-tuttlingen.de

Unser Zeichen: 57-106.11

Tuttlingen, 28.10.2021

Emmingen-Liptingen, Simon Heiss Baumschule Inh. Günther Heiss / Grüngut-Kompostierung und Recycling

Anhörung vor Ersetzen des Einvernehmens (vgl. § 54 Abs. 4 LBO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.02.2021 hat Herr Günther Heiss die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Kompostierung von Grüngut, Lagerung und Verarbeitung diverser Materialien (u.a. Grünschnitt, Ziegel) sowie Errichtung eines Trafos auf Flst.-Nr. 7232, 7231, 7230, 7229, 7215/1 sowie 7216, Gemarkung Emmingen beantragt. Der Antrag beinhaltet die erforderlichen Bauanträge.

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Da es sich um ein Außenbereichsvorhaben handelt, ist nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB das gemeindliche Einvernehmen erforderlich.

Vorweg möchten wir Sie über das Ergebnis der Prüfung des Privilegierungsumfangs informieren: Die Genehmigungsbehörde kommt nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben **mit Ausnahme der Ziegelbruchanlage** privilegiert ist. Die Ziegelbruchanlage ist als „sonstiges Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Der Verwirklichung der Ziegelbruchanlage stehen vorliegend öffentliche Belange entgegen (zumindest die Darstellungen im Flächennutzungsplan). **Die Ziegelbruchanlage ist nach unserer Auffassung nicht genehmigungsfähig und steht nicht länger zur Genehmigung an.**

Im Übrigen handelt es sich um ein privilegiertes Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB.

Sprechzeiten

Vormittags

Mo-Do 7.30 - 13.00

Fr 7.30 - 12.00

Zulassung

Sa 9.00 - 12.00

Nachmittags

Do 14.00 - 18.00

Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen

Postfach 4453
78509 Tuttlingen

Tel. 07461 / 9260
Fax 07461 / 926 3087

eMail:
info@landkreis-tuttlingen.de
Internet-Adresse:
www.landkreis-tuttlingen.de

Kreissparkasse Tuttlingen
BLZ 643 500 70 / Konto 62
IBAN: DE52643500700000000062
BIC: SOLADES1TUT

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 12.04.2021 sein Einvernehmen versagt. Begründet wurde dies wie folgt:

1. Mit der ersten Einrichtung einer Pflanzenaufzuchtanlage war niemals verbunden, dass letztendlich eine Grüngutkompostierung mit Veredelung und Plattenbruch stattfinden wird und dies in einer Dimension, die weder 2008/2009 noch 2012 bekannt und annehmbar war.
2. Was geschieht, wenn die eingereichten Gutachten nicht den dann tatsächlich feststellbaren Belastungen entsprechen, d.h. wenn es doch zu Lärm-, Geruchs- und Staubbelastungen im nahe gelegenen allgemeinen Wohngebiet Bäckerhägle kommt, welche über dem gesetzlich zulässigen Werten liegen?
3. Die Zufahrt zum Areal der Firma Heiss ist laut vorliegender Erschließungsprognose am ehesten über den neu angelegten landwirtschaftlichen Weg von der Kreisstraße aus in Richtung Venushof/Ziegelhütte vorgesehen. Die Zufahrt über die Obere Gasse ist wegen der vorhandenen Wohnbebauung schwierig. Unter Umständen erfolgt auch eine Tonnagebeschränkung der Oberen Gasse, so wie dies bereits bei der Zufuhr von gehäckseltem Mais zur Biogasanlage Dudde der Fall war. Und auch die im Osten gelegene Zufahrt über das Sportareal des SV Emmingen, auf einem Schotterweg durch den Wald, ist tonnagemäßig nicht für eine entsprechende Belastung ausgelegt. An einen Ausbau dieses Weges wird seitens der Gemeinde Emmingen-Liptingen nicht gedacht.
4. Eintrag von Schimmelpilzsporen aufgrund der Grüngutkompostierung in das Wohngebiet und damit einhergehend einer Gesundheitsgefährdung der dortigen Einwohnerschaft.

Die Prüfung der Angelegenheit durch das Landratsamt Tuttlingen ergab folgendes:

Zu 1.

Nach § 36 Abs. 2 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde bei Bauvorhaben im Außenbereich - wie im vorliegenden Fall - nur aus den sich aus § 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Insbesondere ist es der Gemeinde verwehrt, ihr Einvernehmen deshalb zu versagen, weil das Vorhaben nicht ihren Planvorstellungen entspricht. Zu diesem Zwecke hat die Gemeinde die Möglichkeit, im Vorfeld bauplanerisch tätig zu werden und so die bauliche Entwicklung in ihrem Hoheitsgebiet zu steuern.

Zu 2.

Die eingereichten Gutachten (Lärm, Gerüche, Aerosole) wurden im Genehmigungsverfahren von den Fachbehörden geprüft und sind plausibel. Eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte ist nicht zu erwarten. Sollte es wider Erwarten zu unzulässigen Beeinträchtigungen kommen, hat die Immissionsschutzbehörde stets die Möglichkeit über eine nachträgliche Anordnung (§ 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz) korrigierend tätig zu werden.

Zudem entfällt vorliegend die größte Lärm- und Staubquelle (Ziegelbrucharanlage, siehe Ausführungen oben).

Zu 3.

Die gesicherte Erschließung ist Zulässigkeitsvoraussetzung nach § 35 Abs. 1 BauGB. Anders als die Erschließungsanforderungen in Gebieten mit qualifizierten Bebauungsplänen sowie im nicht überplanten Innenbereich verlangt § 35 Abs. 1 BauGB jedoch nur eine ausreichende Erschließung. An die gesicherte Erschließung sind damit insgesamt geringere Anforderungen zu stellen. Ausreichend ist regelmäßig ein „Mindestmaß an Zugänglichkeit“ des Vorhabengrundstücks.

Der Vorhabenträger hat im Genehmigungsverfahren ein Konzept zur wegemäßigen Erschließung des Betriebsgrundstücks vorgelegt. Derzeit ist die Zufahrt über die „Obere Gasse“ möglich. Vorrangig soll die wegemäßige Erschließung jedoch über den Weg westlich des Vorhabensgrundstücks erfolgen. Dieser wurde vor einigen Jahren extra ausgebaut, um als Zufahrt zum Vorhabensgrundstück und zur Biogasanlage zu dienen und das „Bäckerhägle“ zu entlasten.

Im Sitzungsbericht zur Teilnehmerversammlung zur Flurneueordnung „Ziegelhütte“ vom 18.03.2013 heißt es:

„Die Bauarbeiten sollen am 08. April 2013 begonnen werden, die Fertigstellung ist für den 17. Mai vorgesehen. Damit wird für Fahrzeuge, die zur Ziegelhütte oder der Pflanzenaufzuchtanlage wollen, eine Durchfahrt des Sportareals in Emmingen nicht mehr notwendig sein. Seit der Erstellung der Biogasanlage im Bereich der Ziegelhütte war es immer wieder zu Beschwerden gekommen. Durch die Baumaßnahme sollte dies nicht mehr der Fall sein. Der neue Weg gilt zudem als Umfahrung des neuen Wohnbaugebietes „Bäckerhägle“, für das momentan die Grundstücksverhandlungen durch die STEG, den Erschließungsträger, laufen.“

Quelle: <https://www.emmingen-liptingen.de/gemeinde/gemeinderat/sitzungsberichte/detailansicht/flurneueordnungsverfahren-ziegelh%C3%BCtte/>

An die Zugänglichkeit der Biogasanlage sind die gleichen Anforderungen zu stellen wie dies beim vorliegend beantragten Vorhaben der Fall ist. Auch die Biogasanlage muss mit 40-Tonnern angefahren werden können. Bereits heute wird der Weg durch die Betreiber der Biogasanlage und der Pflanzenaufzuchtanlage mit entsprechenden Fahrzeugen genutzt. Insofern dürften keine Zweifel an der Befahrbarkeit und Belastungsfähigkeit des Weges bestehen.

Soweit Sie vortragen, dass die Obere Gasse unter Umständen tonnagemäßig beschränkt werden soll, so wären Sie, wenn Sie tatsächlich eine tonnagemäßige Beschränkung vornehmen wollten, dazu verpflichtet, einen alternativen Weg herzustellen – wenn ein solcher nicht bereits vorhanden wäre. Diese Verpflichtung ergibt sich unmittelbar aus § 15 Abs. 2 StrG BW: „Werden auf Dauer Zufahrten oder Zugänge durch die Änderung oder die Einziehung von Straßen unterbrochen oder wird ihre Benutzung erheblich erschwert, so hat der Träger der Straßenbaulast einen angemessenen Ersatz zu schaffen oder, soweit dies nicht zumutbar ist, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“ Eine Tonnagebeschränkung stellt eine Teileinziehung dar, durch die die Zufahrt zum Vorhabengrundstück dauerhaft für bestimmte Fahrzeuge unterbrochen wäre.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind sogar zwei unbeschränkt befahrbare Wege vorhanden. Die Zufahrt gilt demnach als ausreichend gesichert.

Zu 4.

Hierzu hat der Vorhabenträger ein Gutachten des Büros iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vorgelegt. Die Untersuchung wurde anhand des „Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) durchgeführt. Für halb offene Kompostierungsanlagen ist nach diesem Leitfaden üblicherweise ab einem Abstand von 500 m mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen mehr zu rechnen. Da in einem Abstand von etwa 250 m das Neubaugebiet „Bäckerhägle“ entsteht, wurde geprüft, ob an den relevanten Immissionsorten die Irrelevanzschwelle überschritten wird; dann wäre eine Sonderfallprüfung erforderlich gewesen. Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung zeigen jedoch, dass die PM10-Immissionen (Feinstaubpartikel) der Kompostierungsanlage die Irrelevanzschwelle an allen Immissionsorten deutlich unterschreiten. Das Gutachten wurde dem Gesundheitsamt wie auch der Gewerbeaufsicht als technischer Immissionsschutzbehörde zur Prüfung vorgelegt. Von beiden Fachbehörden liegt eine positive Stellungnahme vor.

Eine mögliche Gesundheitsgefährdung durch Bioaerosole kann somit ausgeschlossen werden.

Fazit:

Öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die anderweitige Darstellung im Flächennutzungsplan kann einem privilegierten Vorhaben nicht entgegengehalten werden. Die Erschließung ist gesichert. Somit liegen keine bauplanungsrechtlichen Gründe vor, die es rechtfertigen, die Genehmigung der Kompostieranlage zu versagen. Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften.

Der Bauherr hat einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn das Bauvorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht. Das Einvernehmen wäre daher für den nunmehr zur Genehmigung anstehenden Teil rechtswidrig versagt. Die Immissionsschutzbehörde beabsichtigt, eine Teilgenehmigung **unter Ablehnung der Ziegelbruchanlage** zu erlassen und dabei das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen.

Gemäß § 54 Absatz 4 Landesbauordnung (LBO) ist der Gemeinde vor Erteilung der Genehmigung Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. In diesem Sinne bitten wir Sie, unter Berücksichtigung der o.g. Gesichtspunkte noch einmal über das Einvernehmen (ohne Ziegelbruchanlage) zu entscheiden und uns **bis 19.11.2021** über das Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nielsen